

Kammer II Prüfnr. 16636-

N i e d e r s c h r i f t .

wesend: als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz, Betrifft den Bildstreifen:

- b) als Beisitzer: *Fürsorgearbeit des städt. Jugend-
amts Frankfurt am Main*
 Herr Schall (Lichtspielgewerbe)
 - * Dr. Rehfisch (Kunst u. Literatur) Antragsteller und Ursprungsfirma;
 - * Tombers (Volkswohlfahrt) Städt. Jugendamt, Frankfurt/Main
 - * Wienken Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen
 - c) als Jugendlicher: Walter. sein, wurde nicht abgegeben.
 - d) als Sachverständige: Geh. Rat Pokrantz vom Pr. Min. für Volkswohlfahrt.
- Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:
 1. Akt 248 , 2. Akt 250 m = 498 m.

Der Sachverständige und der Jugendliche wurden gehört. Sie äußerten sich wie folgt: Der Sachverständige äußerte keine Bedenken. Der Jugendliche äußerte Bedenken gegenüber dem 1. Akt. Er befürchtet, daß die hier dargestellte Handlung die Fehltritte und die Verstoßung die Phantasie der Jugendlichen überreizen können. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:
 Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nichtvorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:
 In Akt II in Titel 14 die Worte: "in die Jugendherberge "

G r ü n d e :

Die Kammer befürchtet, daß diese Worte orreführend wirken können, da Fürsorgezöglinge nicht in Jugendherbergen aufgenommen werden, d. h. also, daß Mißtrauen erweckt wird, was einer Störung der öffentlichen Ordnung gleich käme.

Die Kammer schloß sich dem Gutachten des Jugendlichen an und ging darüber hinaus, indem sie befürchtete, daß auch die Teile des II. Aktes die kindliche Krüppel zeigen, die Phantasie Jugendlicher überreizen und sogar wenn man die Anlage Jugendlicher zur Hysterie in Anschlag bringt, eine Schädigung der gesundheitlichen Entwicklung in sich bergen können.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

gez. G o e t z .

Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin Beschwerde ein.

gez. G o e t z .